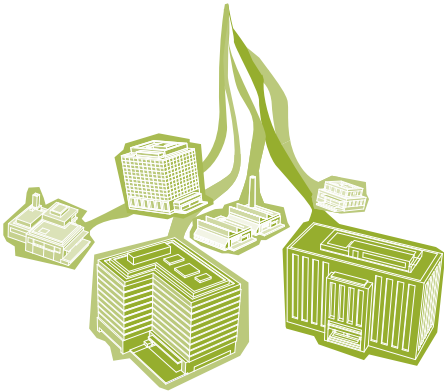


update

BGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht im Dezember 2009

Aktuell: / 1 / 1. Entscheidungen des II. Zivilsenats – Unternehmensfortführung gemäß § 25 Abs. 1 HGB bei Fortführung nur eines Teilbereichs – Bestimmung des Kernbereichs eines Unternehmens / 2 / BGB-Gesellschaft: Kein Ausschluss des Rechts der Gesellschafter, Auskunft über die Namen und Anschriften der Mitgesellschafter zu verlangen – Recht auf Vorlage eines Ausdrucks über geforderte Informationen (§ 716 BGB) / 2 / 2. Entscheidungen anderer Zivilsenate – Zulässigkeit der Abtretung von Darlehensforderungen durch eine als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Sparkasse (§ 134 BGB; § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB) / 2 / Partnerschaftsgesellschaft: Haftung eines Partners für vor seinem Eintritt in die Partnerschaft begangene berufliche Fehler eines anderen Partners (§ 8 PartGG)



Januar 2010

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

Gesellschaftsrecht

1. Entscheidungen des II. Zivilsenats

Unternehmensfortführung gemäß § 25 Abs. 1 HGB bei Fortführung nur eines Teilbereichs – Bestimmung des Kernbereichs eines Unternehmens

- a) Eine Unternehmensfortführung im Sinne von § 25 Abs. 1 HGB liegt auch dann vor, wenn nur ein Teilbereich des Unternehmens fortgeführt wird, sofern es sich aus der Sicht des maßgeblichen Rechtsverkehrs um den – den Schwerpunkt des Unternehmens bildenden – wesentlichen Kernbereich handelt.
- b) Für die Frage, ob der wesentliche Kernbereich eines Unternehmens fortgeführt wurde, kommt dem Wert der Unternehmensteile maßgebliche Bedeutung zu.

Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss vom 7. Dezember 2009 – II ZR 229/08

BGB-Gesellschaft: Kein Ausschluss des Rechts der Gesellschafter, Auskunft über die Namen und Anschriften der Mitgesellschafter zu verlangen – Recht auf Vorlage eines Ausdrucks über geforderte Informationen (§ 716 BGB)

- a) Bei den Namen und Anschriften der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft handelt es sich um eine „Angelegenheit“ der Gesellschaft im Sinne von § 716 Abs. 1 BGB.
- b) Sind die Informationen, hinsichtlich derer der Gesellschafter sich grundsätzlich durch Einsicht in die Bücher unterrichten darf, bei der Gesellschaft in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, kann der Gesellschafter zum Zwecke der Unterrichtung einen Ausdruck über die geforderten Informationen verlangen.
- c) Die Regelung in einem Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafter ausschließt, Auskunft über die Namen und Anschriften ihrer Mitgesellschafter zu verlangen, ist unwirksam. Ein schützenswertes Interesse der Mitgesellschafter untereinander auf Anonymität besteht weder allgemein noch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss vom 21. September 2009 – II ZR 264/08](#)

2. Entscheidungen anderer Zivilsenate

Zulässigkeit der Abtretung von Darlehensforderungen durch eine als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Sparkasse (§ 134 BGB; § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB)

Kein Verstoß gegen das Bankgeheimnis oder gegen § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB (Fortführung von BGHZ 171, 180).

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil vom 27. Oktober 2009 – XI ZR 225/08](#)

Partnerschaftsgesellschaft: Haftung eines Partners für vor seinem Eintritt in die Partnerschaft begangene berufliche Fehler eines anderen Partners (§ 8 PartGG)

Ist ein Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so kann er auch für berufliche Fehler haften, die vor seinem Eintritt in die Partnerschaft von einem anderen mit dem Auftrag befassten Partner begangen wurden. Selbst wenn er sie nicht mehr korrigieren kann.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil vom 19. November 2009 – IX ZR 12/09](#)

Impressum

Das update BGH – Rechtsprechung im Überblick wird verlegt von CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern. Verantwortlich für die fachliche Koordination: Dr. Jan Schepke

